

**Satzung**  
**der Ortsgemeinde Atzelgift**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**vom 03.09.2016**

---

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 der Vereinbarung zwischen der Ortsgemeinde Atzelgift und Luckenbach über die Unterhaltung eines gemeinsamen Friedhofs im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Luckenbach folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

- (1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.01.1987, zuletzt geändert am 01.06.2012, außer Kraft.

Atzelgift, den 03.09.2016

Kohlhaas  
(Ortsbürgermeisterin)

(Siegel)

Anlage

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

### **A) Reihengrabstätten**

- |    |  |              |
|----|--|--------------|
| 1. | Überlassung einer Erdbestattungs-Einzelreihengrabstätte für Verstorbene aus den Gemeinden Atzelgift und Luckenbach |              |
|    | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | 40,00 EUR    |
|    | b) vom vollendeten 5. Lebensjahr   | 120,00 EUR   |
|    | c) für die noch nicht belegte 2. Grabstätte der noch vorhandenen Doppelgräber, sofern noch nicht bezahlt           | 120,00 EUR   |
|    | d) als Urnen-Einzelreihengrabstätte  | 90,00 EUR    |
| 2. | Urnenbestattungen im Urnen-Wiesengrab (Sammelgrabfeld)   | 500,00 EUR   |
| 3. | Erdbestattungs-Wiesengrabstätte  | 1.200,00 EUR |

### **B) Ausheben und Schließen der Gräber**

1. Für das Ausheben und Schließen der Gräber durch den Gräberbagger der Verbandsgemeinde oder einen Unternehmer werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Kosten als Gebühren erhoben.
2. Erfolgt das Ausheben durch einen Bediensteten der Ortsgemeinde, werden Gebühren in Höhe des Kalkulationssatzes für den Gräberbagger der Verbandsgemeinde erhoben.

### **C) Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden die entstandenen Kosten als Gebühren erhoben.

### **D) Benutzung der Leichenhalle**

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | Nutzung der Trauerhalle für eine Leiche pauschal                | 50,00 EUR |
| 2. | Nutzung der Trauerhalle für eine Urne pauschal                  | 50,00 EUR |
| 3. | Für die Reinigung der Leichenhalle werden als Gebühren erhoben. | 30,00 EUR |

### **Sonstige Gebühren**

1. Für den Abtransport und die Lagerung des überflüssigen Erdreiches beim Ausheben der Gräber werden die entstandenen Kosten als Gebühren erhoben.
2. Für die Herstellung und Beschriftung eines Urnenschildes werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Kosten als Gebühren erhoben.